

Leistungsdifferenzierung in der Mittelschule: Fokus Leistungsniveaus

In diesem Dokument werden die grundlegenden Informationen zur Leistungsdifferenzierung, zu den Leistungsniveaus in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen erklärt, auf pädagogische Grundlagen der Leistungsdifferenzierung verwiesen und die entsprechenden Rechtsdokumente im Anhang angeführt.¹

Inhalt

Einleitung	2
Differenzierter Unterricht in der Mittelschule.....	2
Eckpunkte zur Differenzierung in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache.....	4
Zuordnung zu den Leistungsniveaus.....	5
Leistungsbeurteilung in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen	6
Übertrittsberechtigungen.....	8
Anhang I: Zuordnung zu den Leistungsniveaus – Vorlagen.....	10
Anhang II: Gesetzliche Grundlagen.....	14

¹ Stand April 2026

Einleitung

Der Mittelschule (MS) kommt im österreichischen Bildungssystem eine ganz besondere Rolle zu: Schülerinnen und Schüler des gesamten Leistungsspektrums finden in ihr Platz und werden auf ihrem Bildungsweg ihrem Leistungsstand entsprechend unterrichtet und gefördert. Kinder, die höchste Leistungen abrufen können, besuchen ebenso wie leistungsschwächere die Klassen der Mittelschule. Seit Jahrzehnten (als Hauptschule, später als Neue Mittelschule) ist es eine grundlegende Kompetenz der Lehrpersonen, Lehrinhalte differenziert aufzubereiten, zu unterrichten, die Leistungen zu dokumentieren und zu beurteilen. Schulleitungen und Lehrende setzen in dieser Schulart immer wieder innovative Schritte im Sinne gelungener Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Schulautonomie ermöglicht den Standorten, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen, ihre Schwerpunkte zu setzen und auf Leistungsdiversität zu reagieren.

Differenzierter Unterricht in der Mittelschule

Schulklassen und Lerngruppen sind grundsätzlich heterogen, da kein Mensch dem anderen gleicht. Jede Schülerin und jeder Schüler geht somit ihren bzw. seinen eigenständigen Lernweg und soll auf diesem von der Lehrperson begleitet werden. Das Wahrnehmen von Diversität und das Erkennen dieser als Chance, ist die wichtigste Grundlage für personalisiertes und förderndes Lernen. So können alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich unterstützt und auf ihrem Weg zum Bildungserfolg begleitet werden.

Wesentliche Grundsätze eines guten Unterrichts werden im Qualitätsrahmen für Schulen sowie in den **Allgemeinen didaktischen Grundsätzen** des Lehrplans angeführt. Die Allgemeinen didaktischen Grundsätze gelten für die Primar- wie auch die Sekundarstufe und betreffen alle Unterrichtsgegenstände. **Differenzierter, kompetenzorientierter Unterricht** ist somit nicht nur ein Thema für Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, sondern **findet in allen Unterrichtsgegenständen über die gesamte Schulzeit statt.**

Schülerinnen und Schüler werden von Lehrpersonen individuell wahrgenommen, um abgestimmte Lernprozesse zu ermöglichen und auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder einzugehen. Als Grundlage für die individuelle Lernförderung können dabei u.a. die Ergebnisse von iKM^{PLUS}, Kompetenzraster und andere Instrumente der pädagogischen Diagnostik herangezogen werden. Durch **abwechslungsreiche Lernsettings und passende Materialien** fördern Lehrende die **Lernprozesse** der Schülerinnen und Schüler und geben für diese gut verständliches, handlungsleitendes, **lernförderliches Feedback**. Aufgabe der Lehrpersonen ist es zudem, eine Lernumgebung zu schaffen, die von Wertschätzung, Respekt und gegenseitiger Unterstützung geprägt ist. Die am Unterricht beteiligten Personen kooperieren, um eine **inklusive Lernumgebung** zu schaffen, die den verschiedenen Bedürfnissen aller Schülerinnen

und Schüler gerecht wird. In den pädagogischen Leitvorstellungen werden die entsprechenden Maßnahmen der jeweiligen Schule nachvollziehbar dargestellt.

Die Schülerinnen und Schüler werden ab der 6. Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache anhand von zwei **Leistungsniveaus (Standard und Standard AHS)** mit jeweils 5-teiligen Notenskalen beurteilt. Dies ermöglicht, das **breite Leistungsspektrum in der Notengebung abzubilden**.

Im § 31a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) sind explizit mögliche **Differenzierungsmaßnahmen zur Förderung** genannt, um alle Schülerinnen und Schüler möglichst zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen: *Individualisierung des Unterrichts, differenzierter Unterricht in der Klasse, Begabungseinschließung einschließlich Begabtenförderung, Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität, Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen, Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen, Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching) und Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der 6. Schulstufe.*

Die Schulen bzw. Lehrkräfte entscheiden, welche Differenzierungsmaßnahmen sie einsetzen. Dabei haben sie ihre Beobachtungen darauf zu fokussieren, ob diese tatsächlich wirksam werden. Bei der Bildung von temporären oder dauerhaften Gruppen ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Durchlässigkeit gewährleistet ist. Außerdem dürfen Schülerinnen und Schülern mit einer Zuordnung **im Leistungsniveau „Standard“ keinesfalls Lerninhalte vorenthalten** werden. Lehrplan und Bildungsziele sind für alle Schülerinnen und Schüler dieselben.

Um alle Schülerinnen und Schüler der MS beim Erreichen der Kompetenzziele in den Unterrichtsgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache** bestmöglich zu unterstützen, werden vom Bund sechs **zusätzliche Lehrpersonenwochenstunden** je Mittelschulklasse ab 15 Schülerinnen und Schüler finanziert. Diese zusätzlichen Lehrpersonalressourcen stehen zweckgewidmet für schulautonome, unterrichtsorganisatorische Maßnahmen an der Mittelschule im Sinne des § 31a SchUG zur Verfügung. Durch Maßnahmen der Differenzierung sowie der Begabungs- und Begabtenförderung sollen Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ geführt werden.

Eckpunkte zur Differenzierung in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache

- **Ab der 6. Schulstufe** werden in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) **zwei Leistungsniveaus** mit den Bezeichnungen „Standard“ und „Standard AHS“ geführt.
- Die **Fachlehrpläne** der Mittelschulen und der AHS-Unterstufen sind ident. Die Kompetenzziele der Fachlehrpläne gelten für beide Leistungsniveaus. Lehrplankommentare, Kompetenzraster und beispielhafte Lernaufgaben unterstützen die Umsetzung des Lehrplans und einen kompetenzorientierten Unterricht. Nähere Informationen und Materialien zu den Lehrplänen stehen auf der Website des Pädagogik-Pakets zur Verfügung: [Materialien zu den Unterrichtsgegenständen – Pädagogik-Paket](#)
- Die **Durchlässigkeit** zwischen den Leistungsniveaus muss gewährleistet sein. Alle Schülerinnen und Schüler sind unter Einsatz geeigneter pädagogischer und organisatorischer Mittel **nach Möglichkeit** zum **Bildungsziel** des **Leistungsniveaus „Standard AHS“** zu führen. Jedenfalls muss **allen Schülerinnen und Schülern** die **Möglichkeit** geboten werden, **Leistungen auch im höheren Leistungsniveau** zu zeigen.
- Im Sinne der Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus ist bei den **Aufgabenstellungen im Unterricht**, bei den **Schularbeiten** und bei sonstigen Formen der Leistungsfeststellung darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler gefordert werden und die Aufgaben das **gesamte Leistungsspektrum** abdecken (komplexe, kompetenzorientierte Aufgaben). Einheitliche Formen der Leistungsfeststellung sind nicht zwingend, können aber dazu dienen, ein Auseinanderdriften der Leistungsansprüche in allenfalls eingerichteten dauerhaften Gruppen zu verhindern. Der Lehrplan ist durchlässig gestaltet, das heißt, Lehrinhalte und Kompetenzbereiche gelten gleichsam für beide Leistungsniveaus und sind von den Lehrpersonen hinsichtlich der Anforderungen differenziert aufzubereiten.
- Um den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler bestmöglich gerecht zu werden, sollen die oben genannten **Differenzierungsmaßnahmen** nach § 31a SchUG eingesetzt werden.
- Wenn eine dauerhafte Gruppenbildung als geeignete Form der Differenzierung angesehen wird, kann sie in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) ab der 6. Schulstufe entlang der Leistungsniveaus eingerichtet werden. Sie ist eine mögliche, jedoch nicht verpflichtende Maßnahme. Vor einer Umsetzung soll das Kollegium gemeinsam mit der Schulleitung sorgfältig prüfen, ob und wie diese Form der Gruppeneinteilung sinnvoll ist. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass ein Wechsel zwischen den Gruppen möglich bleibt (**Durchlässigkeit**) und eine enge Abstimmung der Lehrpersonen gewährleistet wird. Die Gruppenbildung kann zudem auf einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände bzw. Schulstufen beschränkt werden.

- **Ergänzender Förderunterricht** ist bei Bedarf anzubieten (siehe Lehrplan: Fünfter Teil - Organisatorischer Rahmen, 6. Förderunterricht). Dieser umfasst sowohl die Begabungs- und Begabtenförderung sowie die Förderung von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern. Zusätzlicher Förderunterricht kann verpflichtend ausgesprochen werden. Der Schulleitung obliegt es, bei der Stundenplangestaltung der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler für die entsprechende Flexibilität zu sorgen, damit unterjährig zusätzlicher Förderunterricht in allen Klassen bzw. klassenübergreifend und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen angeboten werden kann. Dabei sind rechtliche Rahmenbedingungen und weitere Faktoren zu berücksichtigen (z. B. Schulzeitgesetz, Dienstrecht, Aufsicht, Schulbus, Mittagessen).

Zuordnung zu den Leistungsniveaus

Die **Erstzuordnung** erfolgt zu Beginn der 6. Schulstufe² nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen durch die Lehrperson/en des jeweiligen Pflichtgegenstandes. Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau muss der Schülerin bzw. dem Schüler innerhalb von drei Tagen schriftlich bekannt gegeben werden.

Eine Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ oder „Standard AHS“ ist für Schülerinnen und Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** (SPF) ebenso erforderlich, sofern sie in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichtet werden. Welcher Lehrplan in welchen Unterrichtsgegenständen zum Einsatz kommt, wird im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines SPF festgelegt.

Änderungen der Zuordnung

Voraussetzung für die Zuordnung zu dem jeweils anderen Leistungsniveau ist eine dauerhafte und nicht nur punktuelle Veränderung der Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers.

- Die **Änderung der Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“** hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler den erhöhten Anforderungen entsprechen wird.
- Die **Änderung der Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“** ist erst zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach nachweislicher Ausschöpfung aller Fördermaßnahmen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre.
- Zur **Ausschöpfung aller Fördermaßnahmen** vor Änderung der Zuordnung zum Leistungsniveau Standard ist auch der verpflichtende **zusätzliche Förderunterricht** zu zählen.

² Schülerinnen und Schüler, die von einer AHS an eine Mittelschule wechseln, sind so zuzuordnen, als wären sie bisher nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ beurteilt worden, d. h. bei „Nicht genügend“ erfolgt die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“.

- Die **Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres** ist durch die unterrichtende/n Lehrperson/en jederzeit möglich. Sofern mit der Zuordnung ein Wechsel zu einer anderen Schülerinnen- und Schülergruppe notwendig ist, entscheidet die Schulleitung auf Antrag der unterrichtenden Lehrperson/en.
- Über die **Änderung der Zuordnung für das nächste Schuljahr** entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der unterrichtenden Lehrperson/en. Einen Antrag auf Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“ kann auch die Schülerin oder der Schüler bis spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres stellen.
- Eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ ist in der Schulnachricht sowie im Jahreszeugnis möglich. Zum **Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe** sind auch Schülerinnen und Schüler berechtigt, die im Jahreszeugnis gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Nicht genügend“ beurteilt werden. Im betreffenden Pflichtgegenstand sind sie im nächsten Schuljahr gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ zu unterrichten.

Leistungsbeurteilung in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen

Die rechtlichen Grundlagen für eine transparente und kompetenzorientierte Leistungsfeststellung und -beurteilung finden sich in der **Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)** sowie im **Lehrplan** wieder.

Klar kommunizierte Leistungserwartungen und Feedback zum Lernprozess sind wichtige Voraussetzungen für eine förderliche Lernkultur. Während des Unterrichtsjahres erfolgt eine systematische, individuelle und laufende Rückmeldung zur Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht sowie in spezifischen Gesprächsformaten (z. B. KEL-Gespräche). Dazu werden Leistungsstand und Lernfortschritt gemeinsam erörtert und Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Lernentwicklung anhand konkreter Kriterien einzuschätzen und dafür Verantwortung zu übernehmen. Die Ergebnisse der individuellen Kompetenzmessung (iKM^{PLUS}), Kompetenzraster und andere Instrumente der pädagogischen Diagnostik dienen ebenfalls zur Besprechung des Lernprozesses.

Leistungsbeurteilung in den differenzierten Pflichtgegenständen

In beiden Leistungsniveaus gibt es jeweils eine 5-teilige Notenskala mit den Beurteilungsstufen „Sehr gut“ (1) bis „Nicht genügend“ (5). Die Notenskalen überschneiden sich (siehe Abbildung 1: Notenskalen der Leistungsniveaus), wodurch sich ein breiteres Notenspektrum im niedrigeren Leistungsbereich ergibt. In der Schulnachricht sowie im Jahreszeugnis wird ausgewiesen, nach welchem der beiden Leistungsniveaus eine Schülerin bzw. ein Schüler beurteilt wird.

Die **Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard“** sind wie folgt definiert:

- Ein „Nicht genügend“ nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ entspricht bestenfalls einer Beurteilung mit „Befriedigend“ nach dem Leistungsniveau „Standard“.
- „Sehr gut“ nach dem Leistungsniveau „Standard“ bedeutet, dass zumindest die Anforderungen für eine Beurteilung mit „Befriedigend“ nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ erfüllt sind. Ein „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard“ kann auch einem „Gut“ bzw. einem „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ entsprechen, wenn die für die Leistungsbeurteilung definierten Kriterien dazu erfüllt sind.

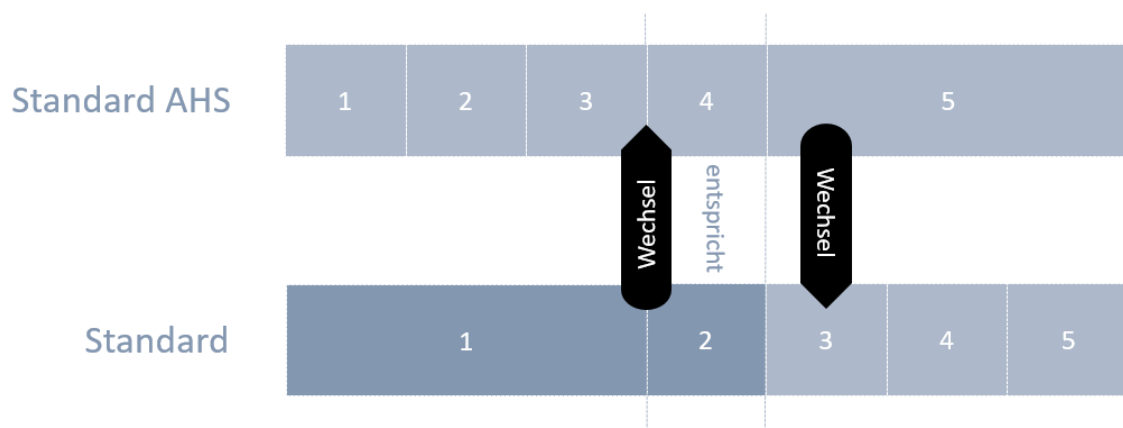


Abbildung 1: Notenskalen der Leistungsniveaus

Um Transparenz zu gewährleisten und den Schülerinnen und Schülern (bzw. Erziehungsberechtigten) klar Rückmeldung geben zu können, ist es möglich, Beurteilungen einzelner Leistungsfeststellungen breiter darzustellen. Beispielsweise *kann* bei einer gut gelungenen Schularbeit einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der aktuell dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet ist, auch rückgemeldet werden, wie die Benotung im Leistungsniveau „Standard AHS“ erfolgt wäre. Bei einem „Nicht genügend“ in „Standard AHS“ kann hingewiesen werden, dass auf dem Leistungsniveau „Standard“ die Leistung positiv gewesen wäre.

Eine Beurteilung mit „Sehr gut“ und „Gut“ im Leistungsniveau „Standard“ ist möglich. Jedoch ist gesetzlich vorgegeben, dass das Bildungsziel „Standard AHS“ anzustreben ist und eine Änderung der Zuordnung unverzüglich zu erfolgen hat, wenn zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler den erhöhten Anforderungen entsprechen wird. Bei konsequenter Umsetzung dieser Vorgabe wird es somit nur in Ausnahmefällen zu einer Gesamtbeurteilung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ im Leistungsniveau „Standard“ im Zeugnis oder der Schulnachricht kommen.

Übertrittsberechtigungen

Die Aufnahmvoraussetzungen sind im Schulorganisationsgesetz bei der jeweiligen Schulart angeführt (§§ 28, 40, 55, 68).

Ein **Wechsel von der Mittelschule in die AHS-Unterstufe** ist bei Erfüllung der Voraussetzungen nach jeder Schulstufe möglich. Wird nach der 5. Schulstufe ein Wechsel angestrebt, so muss die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen sein, und die Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache dürfen nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt worden sein. Ein Wechsel in die AHS-Unterstufe nach der 6. oder 7. Schulstufe setzt ebenfalls einen erfolgreichen Abschluss der Schulstufe voraus, sowie eine Beurteilung in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“. Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen (siehe § 40 Abs. 2 SchOG). Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die AHS setzt den Besuch der vorhergehenden Stufe der Pflichtschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule voraus (siehe § 40 Abs. 1 und 2 SchOG). Der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe der Mittelschule ist Grundvoraussetzung für die **Aufnahme in die AHS-Oberstufe sowie an die berufsbildende mittlere und höhere Schule**. Zusätzlich müssen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen vorgegebene Anforderungen erreicht werden (vgl. Tabelle 1: Aufnahmvoraussetzungen). Die **Polytechnische Schule** (PTS) steht nach acht absolvierten Schuljahren allen offen.

Schülerinnen und Schüler mit SPF sind jedenfalls zum Übertritt in die Polytechnische Schule (siehe § 28 SchOG) oder in eine einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe berechtigt (siehe § 55 Abs. 1 SchOG). Sofern sie nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichtet werden, ist auch der Übertritt in mittlere und höhere Schulen möglich. Es gelten dann dieselben Aufnahmvoraussetzungen wie für Schülerinnen und Schüler ohne SPF.

Die Aufnahmuvoraussetzungen bezüglich der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände werden in der anschließenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Aufnahmuvoraussetzungen

Beurteilung im Leistungsniveau „Standard AHS“	1	2	3	4	5		
Beurteilung im Leistungsniveau „Standard“			1	2	3	4	5
Wechsel in AHS-Unterstufe während oder nach Abschluss der 2.-3. Klasse MS ³ : mindestens „Gut“ im Leistungsniveau „Standard“							
AHS-Oberstufe, Berufsbildende Höhere Schulen (BHS) : positive Beurteilung der 8. Schulstufe gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder mind. „Gut“ im Leistungsniveau „Standard“							
Berufsbildende Mittlere Schulen (BMS) : mindestens „Befriedigend“ im Leistungsniveau „Standard“							
PTS : steht allen offen							

Grün: berechtigt, Rot: nicht berechtigt bzw. Aufnahmeprüfung

³ Wechsel zwischen MS-Standorten: Etwaige Wiederholungsprüfungen dürfen im Falle eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt werden (§ 23 Abs. 3 SchUG). Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn sie oder er im Jahreszeugnis gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde oder die Schülerin bzw. der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart gemäß einem höheren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist (§ 23 Abs. 1 SchUG).

Anhang I: Zuordnung zu den Leistungsniveaus – Vorlagen

Erstmalige Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“

Ort, Datum

Anschrift Erziehungsberechtigte

Konferenz bzw. Lehrperson/en

Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“

Die Schülerin/Der Schüler _____, Klasse/Jahrgang _____, wird gem. § 31b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, im Pflichtgegenstand _____ dem Leistungsniveau „**Standard**“ zugeordnet.

Begründung:

Gemäß § 31b Abs. 1 SchUG ist für die Schülerin/den Schüler nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen festzulegen, nach welchem Leistungsniveau sie/er in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen zu unterrichten ist.

(Pädagogische Begründung auf Grundlage der Feststellung der Mitarbeit sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen)

Hinweis auf die Möglichkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung in das Leistungsniveau „Standard AHS“:

Die Schülerin/der Schüler ist berechtigt, sich innerhalb von fünf Tagen bei der Schulleitung zu einer Aufnahmeprüfung in das höhere Leistungsniveau anzumelden.

Lehrperson/en

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden Information:

Unterschrift Erziehungsberechtigte; Datum

Erstmalige Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“

Ort, Datum

Anschrift Erziehungsberechtigte

Konferenz bzw. Lehrperson/en

Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“

Die Schülerin/Der Schüler _____, Klasse/Jahrgang _____, wird gem. § 31b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, im Pflichtgegenstand _____ dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zugeordnet.

Begründung:

Gemäß § 31b Abs. 1 SchUG ist für die Schülerin/den Schüler nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen festzulegen, nach welchem Leistungsniveau sie/er in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen zu unterrichten ist.

(Pädagogische Begründung auf Grundlage der Feststellung der Mitarbeit sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen)

Lehrperson/en

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden Information:

Unterschrift Erziehungsberechtigte; Datum

Während des Schuljahres – Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“

Anschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Mitteilung gemäß § 31b Abs. 5 SchUG – Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“

Die Schülerin/Der Schüler _____, Klasse/Jahrgang _____, wird gem. § 31b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, im Pflichtgegenstand _____ nunmehr dem Leistungsniveau „**Standard**“ zugeordnet.

Begründung:

Gemäß § 31b Abs. 5 SchUG ist die Schülerin/der Schüler unverzüglich gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn sie/er während des Unterrichtsjahres nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre.

Lehrperson bzw. Schulleitung (im Falle des Wechsels der Schüler/innengruppe)

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden Information:

Unterschrift Erziehungsberechtigte; Datum

Während des Schuljahres – Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“

Anschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Mitteilung gemäß § 31b Abs. 4 SchUG – Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“

Die Schülerin/Der Schüler _____, Klasse/Jahrgang _____, wird gem. § 31b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, im Pflichtgegenstand _____ nunmehr dem Leistungsniveau „**Standard AHS**“ zugeordnet.

Begründung:

Gemäß § 31b Abs. 6 SchUG ist die Schülerin/der Schüler unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass sie/er den erhöhten Anforderungen gemäß dem höheren Leistungsniveau voraussichtlich entsprechen wird.

Lehrperson bzw. Schulleitung (im Falle des Wechsels der Schüler/innengruppe)

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden Information:

Unterschrift Erziehungsberechtigte; Datum

Anhang II: Gesetzliche Grundlagen

Schulorganisationsgesetz (SchOG)

§ 8a – Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Bildung von Schülergruppen

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie auf die gemäß Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen festzulegen,

[...]

5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Mittelschulen, Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsniveaus zu führen sind [...]

§ 21a – Aufgabe der Mittelschule

(2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 6. bis 8. Schulstufe zwei Leistungsniveaus vorzusehen.

§ 21b – Lehrplan der Mittelschule

(2) Im Lehrplan sind für die 6. bis 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorzusehen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule zu entsprechen. Der Lehrplan hat weiters förderdidaktische Maßnahmen vorzusehen, um die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen.

§ 28 – Aufgabe der Polytechnischen Schule

(1) Die Polytechnische Schule schließt an die 8. Schulstufe an und umfaßt eine Schulstufe. Sie hat auf das weitere Leben insbesondere auf das Berufsleben dadurch vorzubereiten, als sie die Allgemeinbildung der Schüler in angemessener Weise zu erweitern und zu vertiefen, durch Bildungs- und Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten und eine Berufsgrundbildung zu vermitteln hat. Die Schüler sind je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den Übertritt in Lehre und Berufsschule bestmöglich zu qualifizieren sowie für den Übertritt in weiterführende Schulen zu befähigen. Die Polytechnische Schule ist für Schüler, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, die 9. Schulstufe.

§ 40 – Aufnahmvoraussetzungen (AHS)

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Mittelschule, die oder der

1. die 1. Klasse erfolgreich abgeschlossen hat und in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird oder
2. die 2. oder 3. Klasse erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird,

ist berechtigt, zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten. Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Haben Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber einen Pflichtgegenstand, der in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird, bisher nicht besucht, ist in diesem Pflichtgegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Mittelschule oder der Sonderschule voraus.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der

1. die 4. Klasse der Mittelschule erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird [...]

ist berechtigt, in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten. Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die die Schülerin oder der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.

§ 55 – Aufnahmevoraussetzungen (BMS)

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. Abweichend davon setzt die Aufnahme in die einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch der 8. Schulstufe der Volksschule oder der Sonderschule oder der Mittelschule voraus.

(1a) Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ voraus. Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Ebenso haben Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber der 8. Stufe der Volksschule eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.

§ 68 – Aufnahmevoraussetzungen (BHS)

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
3. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder
4. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.

Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen gemäß Z 1 nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 8. Stufe der Volksschule haben in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung entfällt bei den Sonderformen für Berufstätige, Kollegs und Aufbaulehrgängen.

(2) An berufsbildenden höheren Schulen mit besonderen Anforderungen in künstlerischer oder pädagogischer Hinsicht ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob die Aufnahmebewerberin oder der Aufnahmebewerber den Anforderungen der zu vermittelnden Berufsausbildung in künstlerischer bzw. pädagogischer Hinsicht entspricht.

Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

§ 17 – Unterrichtsarbeit

(1b) In der Mittelschule sind Schülerinnen und Schüler ab der 6. Schulstufe durch Maßnahmen der Differenzierung sowie der Begabungs- und Begabtenförderung nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“, jedenfalls aber zu jenem des Leistungsniveaus „Standard“ zu führen.

§ 19 – Information der Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

(5) An Schularten mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist den Erziehungsberechtigten die Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

§ 22 – Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis, Schulbesuchsbestätigung

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen auch die Angabe des Leistungsniveaus [...]

f) allfällige Beurkundungen über

bb) das Leistungsniveau in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, nach dem der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr zu unterrichten ist; [...]

g) [...] an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß dem höheren Leistungsniveau in sämtlichen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen voraus; [...]

h) [...] an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des guten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß höherem Leistungsniveau in sämtlichen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen voraus; [...]

§ 23 – Wiederholungsprüfung

(1) Ein Schüler darf [...] in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis

1. der Schüler in nicht leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder
2. der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder
3. der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart gemäß einem höheren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist;

§ 25 – Aufsteigen

(5) Schülerinnen und Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau unterrichtet und mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch in dem betreffenden Pflichtgegenstand gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau unterrichtet werden.

§ 29 – Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart

(2) Für den Übertritt von einer Schulstufe in eine höhere Schulstufe einer anderen Schulart (Fachrichtung) ist Voraussetzung, dass das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe – allenfalls neben einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Sinne des § 25 Abs. 1 letzter Satz – in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist, ein „Nicht genügend“ enthält oder der Schüler eine Prüfung im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgelegt hat; dies gilt nicht für den Übertritt in eine Allgemeine Sonderschule. Ein „Nicht genügend“ gemäß dem höheren Leistungsniveau steht dem Übertritt nicht entgegen. Ein Schüler einer allgemeinbildenden höheren Schule, der ab der 6. Schulstufe in eine Mittelschule übertritt, ist hinsichtlich der Zuordnung zu einem Leistungsniveau so zu behandeln, als wenn er bisher nach den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ beurteilt worden wäre.

§ 31a – Differenzierungsmaßnahmen

(1) In der 6. bis 8. Schulstufe in der Mittelschule haben die den betreffenden leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer in Hinblick auf die Anforderungen des Lehrplans jede Schülerin und jeden Schüler bei grundsätzlicher Orientierung am Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ nach Maßgabe ihrer und seiner individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern.

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sowie in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches ist an der Mittelschule aus den folgenden pädagogischen Fördermaßnahmen von den Lehrerinnen und Lehrern in koordiniertem Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auszuwählen:

1. Individualisierung des Unterrichts,
2. differenzierter Unterricht in der Klasse,
3. Begabungs- einschließlich Begabtenförderung,
4. Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität,
5. Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen,
6. Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen,
7. Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching) und
8. Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der 6. Schulstufe.

§ 31b – Zuordnung zu Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung

(1) In leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist nach einem Beobachtungszeitraum für die Schülerin oder den Schüler festzulegen, nach welchem Leistungsniveau sie bzw. er zu unterrichten ist. Der Beobachtungszeitraum umfasst höchstens zwei Wochen und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung pädagogischer Aspekte für die einzelnen Klassen und Pflichtgegenstände festgelegt. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsniveaus auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit im Unterricht sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen. [...]

(2) Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus hat eine Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer vorzunehmen, die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten werden. Sofern nur eine Lehrerin oder ein Lehrer den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten wird, hat diese bzw. dieser die Zuordnung vorzunehmen. Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau ist der Schülerin oder dem Schüler innerhalb von drei Tagen [...] schriftlich bekanntzugeben.

(3) Ab Bekanntgabe der Zuordnung ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, sich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter innerhalb von fünf Tagen [...] für die Ablegung der Aufnahmeprüfung in das höhere Leistungsniveau anzumelden. Diese Aufnahmeprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, der

1. als Prüferin oder Prüfer eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu bestimmende den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder ein von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu bestimmender den Pflichtgegenstand unterrichtender Lehrer und
2. als Beisitzerin oder Beisitzer die Lehrerin oder der Lehrer, die bzw. der die Schülerin oder den Schüler im Beobachtungszeitraum unterrichtet hat, angehören.

Wird der betreffende Unterrichtsgegenstand nur von einer Lehrerin oder einem Lehrer unterrichtet, ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter eine andere geeignete Lehrerin oder ein anderer geeigneter Lehrer als Prüferin oder als Prüfer zu bestellen. Die Beurteilung ist von beiden Lehrerinnen oder Lehrern gemeinsam vorzunehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu entscheiden. Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses ist die Schülerin oder der Schüler gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten. Besteht die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmeprüfung, ist sie oder er nach dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, ansonsten nach dem Leistungsniveau, zu dem sie oder er ursprünglich zugeordnet wurde.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen gemäß dem höheren Leistungsniveau voraussichtlich entsprechen wird.

(5) Wäre eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichtsjahres nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist sie oder er unverzüglich gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau des betreffenden Pflichtgegenstandes zu unterrichten. Ferner ist die Schülerin oder der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt. [...]

(6) Über die Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet die unterrichtende Lehrerin oder der unterrichtende Lehrer; sofern mit der Zuordnung ein Wechsel zu einer anderen Schülergruppe verbunden ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers.

(7) Über die Änderung der Zuordnung für die nächste Schulstufe gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 und zwar auf Antrag der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 4 auch auf einen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres gestellten Antrag der Schülerin oder des Schülers. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit der Schülerin oder dem Schüler bekanntzugeben.